

Genehmigungsbehörde:

Gemeinde Neuhaus am Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus am Inn

Gewerbeamt



Anzeigender (postalische Anschrift):

Abgabe mind. 4 Wochen vor Veranstaltung

Ich/ Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

nach § 12 Abs. 1 GastG

1. Antragsteller:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname / Firma / Verein / Organisation etc.:		
ggf. Vertretungsberechtigter der/des Firma / Vereins / Organisation etc.:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Bei ausländischen Personen: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch / gültig bis		
Anschrift:		
Telefonnummer oder E-Mail:		
Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

2. Inhalt der Gestattung:

Anlass: (z.B. Volksfest, Sportfest)		
Zeitraum: (Datum und Uhrzeit)	von	bis
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Sonstiges:		

3. Räumliche Verhältnisse

Ort: (genaue Bezeichnung des Gebäudes/Grundstücks)		
Eigentümer (Name und Anschrift)		
Gesamtgröße der Veranstaltungsfläche in m ² :		
Größe der Bewirtungsfläche in m ² :		
Festzelt wird errichtet Achtung! Baurechtliche Abnahme hierfür muss gesondert beantragt werden!	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Größe in m ² :		
Kleines Zelt oder Pavillon wird errichtet:	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Biertischgarnituren werden aufgestellt	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Anzahl der Sitzplätze:		

4. Sanitäre Anlagen

- Vorhandene Anlagen werden genutzt _____
 _____ Damentoilette/n, _____ Herrentoilette/n, _____ Urinal/e bzw. _____ m Rinne,
 _____ Behindertengerechte Toilette/n
- Es werden gesonderte Toiletten wie folgt aufgestellt:
 _____ Damentoilette/n, _____ Herrentoilette/n, _____ Urinal/e bzw. _____ m Rinne,
 _____ Behindertengerechte Toilette/n
- _____ Toilettenwagen oder Toilettencontainer mit folgender Einrichtung:
 _____ Damentoilette/n, _____ Herrentoilette/n, _____ Urinal/e bzw. _____ m Rinne,
 _____ Behindertengerechte Toilette/n
- _____ Mobiltoiletten mit Urinal, Beleuchtung und fließendem Wasser

→ davon _____ Personaltoiletten

5. Ausgabe von Speisen

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> alle | <input type="radio"/> Kuchen |
| <input type="radio"/> Grillspeisen/-fleisch | <input type="radio"/> Torten |
| <input type="radio"/> Würstel | <input type="radio"/> Schmalzgebackenes |
| <input type="radio"/> Kartoffelsalat | <input type="radio"/> Sonstiges: _____ |
| <input type="radio"/> Blattsalate | |
| <input type="radio"/> Krautsalate | |

Mehrweggeschirr wird verwendet	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Verwendung von Gas für Heiz- und/oder Kochzwecke	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

6. Ausschank von Getränken

alkoholfreie Getränke

- alle
- Wasser
- Saft
- Limo
- Cola
- Spezi
- Schorle
- alkoholfreien Cocktails
- Sonstiges: _____

alkoholische Getränke

- alle
- Bier
- Wein
- Schnaps
- Liköre
- Mix-Getränke
- Cocktails
- Sonstiges: _____

Schankanlage wird betrieben <input type="radio"/> <u>Schankanlage ist vorhanden und abgenommen</u> <input type="radio"/> <u>Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen</u>	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Keine Schankanlage, nur Flaschenausschank	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

7. Sonstiges

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für:

(alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

Name, Vorname	

Der Antragsteller bestätigt, dass er die **nachfolgenden Hinweise** durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden von mir übernommen. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis anderer Behörden / Ämter (z.B. nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz, Straßenverkehrsrecht, Baurecht etc.), die zur Durchführung der genannten Veranstaltung eventuell nötig ist, NICHT von dieser Erlaubnis / Anzeige umfasst wird. Diesbezüglich werde ich mich bei den zuständigen Stellen selbst erkundigen.



(Datum, Unterschrift des Veranstalters bzw. bei Firmen/Vereinen etc. des Vertretungsberechtigten)

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten erhalten Sie unter
www.neuhaus-inn.de/datenschutz oder direkt bei Ihrem Sachbearbeiter.

- wird von der Genehmigungsbehörde ausgestellt -

- Der Eingang des Antrages am _____ wird bestätigt.
- Die Erlaubnis nach § 12 GastG wird erteilt.
Es ergeht ein Bescheid inkl. Auflagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- Die Kosten in Höhe von _____ trägt der Antragsteller.

(Ort, Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)

Siegel

- Antragsteller
- Abdruck für Gemeinde
- PI Passau
- LRA Passau / Jugendamt
- Finanzamt Passau

Hinweise für den Antragsteller:

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschrieben werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m²

2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind:

7 x 1 = 7

Spültoiletten für Männer

7 x 2 = 14

Urinalbecken oder

7 x 2 = 14

lfd. m Rinne und

7 x 2 = 14

Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen.

Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der

Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der

Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der

Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich

sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden

Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43

Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.